

## **Qualitätssicherungsvereinbarung inkl. Supplier Code of Conduct**

### Verhaltensregeln für Partner der HOSPITEC AG, Spreitenbach

Dienstleister und Lieferanten („Partner“) bedienen in Zusammenarbeit mit der HOSPITEC AG deren Kunden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass die Partner die Werte der HOSPITEC AG teilen und die Umsetzung sicherstellen. Die HOSPITEC AG erwartet von ihren Partnern, dass sie sich bei ihren Geschäftsaktivitäten fair und ethisch einwandfrei verhalten. Um dies zu gewährleisten, verpflichten sich die Partner in der Zusammenarbeit mit der HOSPITEC AG, alle einschlägigen Gesetze und Regelungen sowie die vertraglichen Vereinbarungen jederzeit einzuhalten. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Partner, die beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit integriertem Supplier Code of Conduct («SCoC») jederzeit einzuhalten und die entsprechenden Vorgaben ausnahmslos anzuwenden. Die QSV mitsamt dem SCoC ist damit integrierender Bestandteil der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und geht allen anderen Vertragsdokumenten vor.

### *Inhaltsverzeichnis*

<b>1</b>	<b>Qualitätssicherungsvereinbarung QSV</b> .....	<b>2</b>
1.1	Organisation der Arbeitsabwicklung .....	2
1.2	Beizug von Unterlieferanten, Spezifikationen .....	2
1.3	Dokumentation und Dokumentenverwaltung .....	2
1.4	Change Control .....	3
1.5	Identifikation und Rückverfolgbarkeit gemäss MDR und ISO 13485:2016 .....	3
1.6	Personelle Ressourcen .....	3
<b>2</b>	<b>Supplier Code of Conduct SCoC</b> .....	<b>3</b>
2.1	Antikorruption .....	3
2.2	Fairer Wettbewerb und Kartellrecht .....	3
2.3	Interessenkonflikte .....	4
2.4	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	4
2.5	Achtung gegenüber Dritten und Belästigung .....	4
2.6	Schutz von Eigentum .....	5
2.7	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	5
2.8	Nachhaltigkeit und Umwelt .....	5
2.9	Mobilfunk, Rauchen und Alkohol .....	5
2.10	Umsetzung dieser Verhaltensregeln .....	6

# **1 Qualitätssicherungsvereinbarung QSV**

## **1.1 Organisation der Arbeitsabwicklung**

Die Partner haben sich vor Beginn der auszuführenden Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten wie Zufahrt, Materialtransportwege, Depot- oder Lagermöglichkeiten, die zu benutzenden Sanitär- und Aufzugseinrichtungen, etc. zu informieren.

Das Betreten von Patientenbereichen ohne Auftrag ist nicht gestattet. In Rücksichtnahme auf den Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind Lärmimmissionen auf das absolut Notwendige zu beschränken. Unvermeidlich lärmige Arbeiten dürfen lediglich in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach spezieller Vereinbarung mit der HOSPITEC AG ausgeführt werden.

Allfällig benötigte Schlüssel sind bei der HOSPITEC AG oder dem Kunden zu beziehen und unverzüglich nach Beendigung des Auftrages wieder zurückzugeben. Sie dürfen nicht nach Hause mitgenommen werden. Der Partner ist verantwortlich, dass die Räume, zu welchen er durch solche Schlüssel Zugang hat, ordnungsgemäss verschlossen werden.

## **1.2 Bezug von Unterlieferanten, Spezifikationen**

Der Partner ist berechtigt, Unterlieferanten zur Erfüllung der Dienstleistung beizuziehen.

Die Partnerfirma trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Leistungen der Unterlieferanten und insbesondere der Qualität des in die Vertragsprodukte eingearbeiteten Materials oder der eingebauten Komponenten (z.B. Wareneingangsprüfung, Konformitätszertifikate, etc.) und stellt sicher, dass diese QSV in jedem Fall eingehalten und die Unterlieferanten entsprechend vertraglich verpflichtet sind. Auf Anfrage der HOSPITEC AG, erbringt der Partner den Nachweis über die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen.

Der Partner haftet vollumfänglich für Leistungen und Lieferungen von Unterlieferanten, dies auch dann, wenn die HOSPITEC AG dem Bezug vorgängig schriftlich zugestimmt hat. Der Partner informiert die HOSPITEC AG unverzüglich schriftlich über erkennbare Widersprüche in den Anforderungen und allfällig unklare oder falsche Angaben in den Spezifikationen.

## **1.3 Dokumentation und Dokumentenverwaltung**

Der Partner ist dafür verantwortlich, dass sämtliche qualitätsrelevanten Aufzeichnungen (Vorgabe und Nachweis) erstellt, dokumentiert, gelenkt und aktuell sind. Der Partner händigt beim Abschluss der Dienstleistung oder unmittelbar danach (Reparatur, sicherheitstechnische Kontrolle, Konstanzprüfung, Validierung o.ä.) seine ausgefüllten Dokumente und Protokolle der HOSPITEC AG

aus. Die HOSPITEC AG stellt sicher, dass die Dokumente während mindestens zehn (10) Jahren aufbewahrt werden.

#### **1.4 Change Control**

Alle relevanten Änderungen am Dienstleistungsprozess oder sonstigem Prozess, welche die HOSPITEC AG betreffen, sind zu dokumentieren und der HOSPITEC AG zu melden.

Zu diesen Änderungen gehören unter anderem:

- Änderungen zur Dienstleistung
- Verlagerung von Betriebsstätten
- Änderungen an Betriebsmitteln, Werkzeugen, Prüfmethoden
- Wechsel von Unterlieferanten, sowie Änderungen bei Unterlieferanten
- Veränderung der relevanten Ansprechpersonen

#### **1.5 Identifikation und Rückverfolgbarkeit gemäss MDR und ISO 13485:2016**

Durchgeführte Arbeiten, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile oder weitere Komponente in Verbindung zum Vertragsobjekt sind mit geeigneten Mitteln während der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu kennzeichnen und zu dokumentieren (z.B. Akku, Sensoren, el. Bauteile etc., inkl. Serie- oder LOT-Nummern)

#### **1.6 Personelle Ressourcen**

Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausübt, muss für diese Tätigkeiten kompetent sein (z.B. aufgrund seiner Ausbildung, Schulung, Fertigkeiten und Erfahrungen).

### **2 Supplier Code of Conduct SCoC**

#### **2.1 Antikorrruption**

Den Partnern ist es untersagt, sich ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der HOSPITEC AG im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke (mit Ausnahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken), Provisionen oder andere Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt versprechen zu lassen oder solche anzunehmen. Die Bezahlung von Schmiergeldern, die Einflussnahme auf Handlungen oder Entscheidungen durch unangemessene oder unrechtmässige Geschenke, Bewirtungsleistungen, Reisen oder Unterhaltungsangebote sowie alle sonstigen Arten von Korruption sind nicht zulässig. Den Partnern ist jede aktive oder passive Bestechung untersagt.

#### **2.2 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Die Partner der HOSPITEC AG führen ihre Geschäftstätigkeiten unter vollständiger Einhaltung des geltenden Kartellrechts und der anwendbaren Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb aus.

### **2.3 Interessenkonflikte**

Wenn ein Partner eine Treuepflicht oder eine vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Kunden oder gegenüber der HOSPITEC AG hat, so sieht er von Geschäftsaktivitäten ab, die einen Interessenkonflikt darstellen. Sollte der Anschein eines Interessenkonfliktes entstehen, informiert der Partner die HOSPITEC AG umgehend.

### **2.4 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Partner wahren die Vertraulichkeit von Informationen, Daten und Geschäftsgeheimnissen der HOSPITEC AG und deren Kunden, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zukommen und schützen sie. Die Weitergabe von irgendwelchen Informationen aus der Zusammenarbeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HOSPITEC AG. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet, insbesondere nicht in Räumlichkeiten von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Spitäler und Arztpraxen etc).

Die Partner verpflichten sich zur ausnahmslosen Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorschriften.

### **2.5 Achtung gegenüber Dritten und Belästigung**

Die Partner verhalten sich jederzeit professionell und unterstützen die HOSPITEC AG dabei, ein integratives, produktives respektvolles und professionelles Umfeld zu schaffen, das frei von jedweder Form der Diskriminierung oder Belästigung ist.

Den Partnern ist es untersagt, Personen bei Entscheidungen irgendwelcher Art aufgrund von Rassenzugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, nationaler Herkunft, Religion, Alter, geschlechtlicher Identität oder Ausdruck, Gesundheitszustand, körperlicher oder geistiger Behinderung, Familienstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, politischer Ausrichtung oder eines anderen geschützten Merkmales oder Status unrechtmässig zu diskriminieren.

Sexuelle oder anderweitige Belästigungen werden, in welcher Form auch immer, von der HOSPITEC AG nicht toleriert. Als sexuelle Belästigungen gelten unter anderem anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äussere, sexistische Bemerkungen oder Witze über geschlechtsspezifische Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Frauen und Männern, unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht, unerwünschte Körperkontakte, die Auflage, das Vorzeigen oder Aufhängen von pornografischem Material oder ähnliche Vorkommnisse. Anderweitige Belästigungen können Kommentare, Scherze oder erniedrigende Äusserungen betreffend der in Absatz 2 von Ziffer 2.5 erwähnten geschützten Merkmale oder Status betreffen.

## **2.6 Schutz von Eigentum**

Das Eigentum der HOSPITEC AG und deren Kunden ist vor Verlust, Beschädigung oder Diebstahl zu schützen. Etwaige Schadens- oder Verlustfälle müssen der HOSPITEC AG umgehend gemeldet werden, und zwar unabhängig von der Schadenshöhe.

Partner der HOSPITEC AG verwenden ausschliesslich Informationstechnologie und Software, die rechtmässig erworben und lizenziert wurde. Sie respektieren die Rechte am geistigen Eigentum Dritter.

## **2.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Die Partner verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der eigenen Mitarbeiter, Mitarbeiter der HOSPITEC AG sowie von deren Kunden zu treffen. Dazu halten sie alle geltenden Gesetze, Richtlinien und Normen bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit ein.

Die Partner halten sich an die örtlich geltenden Vorschriften betreffend Mindestlohn, Sozialleistungen und maximaler Arbeitszeit.

## **2.8 Nachhaltigkeit und Umwelt**

Die Partner müssen ihre Produkte und Dienstleistungen am Gedanken der Nachhaltigkeit ausrichten und die ökologische Sicherheit bei Handhabung, Entwicklung, Herstellung, Transport, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen, Abgasen, Abwässern, Chemikalien und gefährlichen Stoffen entsprechend den anwendbaren Umweltstandards gewährleisten. Sie verpflichten sich, die geltenden Umweltschutzgesetze, -regelungen und -normen einzuhalten und die Umweltschutz-Zertifizierungen und -Zulassungen auf dem höchstmöglichen Stand zu halten.

Die Entsorgungskonzepte von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind strikte zu beachten.

## **2.9 Mobilfunk, Rauchen und Alkohol**

In allen Räumen und Zonen, in welchen die elektromagnetische Strahlung von Mobiltelefonen das Funktionieren von medizinischen Apparaten, Informatikausrüstungen oder anderen technischen Einrichtungen beeinträchtigen könnte, müssen diese ausnahmslos ausgeschaltet werden (Vermeiden von Störstrahlung).

Handy-Verbotzonen in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (insbesondere in Spitälern) sind strikte zu beachten. Mobilfunkgeräte sind innerhalb dieser Zonen komplett auszuschalten.

In den Räumlichkeiten von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherräume und -zonen.

Der Konsum von Alkohol und von anderen Rauschmitteln oder Drogen ist unmittelbar vor und während der Einsatzzeit grundsätzlich verboten.

## **2.10 Umsetzung dieser Verhaltensregeln**

Der Partner verpflichtet sich, alle zur Prüfung der Einhaltung des vorliegenden SCoC notwendigen Dokumente aufzubewahren und diese der HOSPITEC AG auf erstes Verlangen offenzulegen. Die HOSPITEC AG behält sich vor, die Leistungen des Partners auf eigene Kosten und nach angemessener Voranmeldung auf Einhaltung dieser Verhaltensregeln SCoC hin zu auditieren. Sofern die Ergebnisse einer solchen Untersuchung ergeben, dass der Partner seine Verpflichtungen gemäss den vorliegenden Verhaltensregeln nicht einhält, verpflichtet sich dieser, auf erstes Verlangen der HOSPITEC AG die notwendigen Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Widerhandlungen gegen den SCoC können zu Schadenersatzfolgen, zur Sistierung oder zum fristlosen Abbruch der Geschäftsbeziehung zwischen dem Partner und der HOSPITEC AG führen.